

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL: Erstfassung eines einheitlichen Berichtsformats gemäß § 8 Absatz 11 als Anlage 7

Vom 19. Oktober 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL) in der Fassung vom 20. September 2005 (BAnz. S. 15 684), zuletzt geändert am 17. August 2017 (BAnz AT XX.XX.2017 BX), wie folgt zu ändern:

I. Die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 11 Satz 3 und Absatz 12 werden nach den Wörtern „Nummer I.2.2 oder II.2.2“ jeweils die Wörter „der Anlage 2“ eingefügt.
- b) Absatz 11 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Für die Erstellung der Berichte ist das einheitliche Berichtsformat gemäß Anlage 7 zu verwenden.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern I.2.2 und II.2.2 werden jeweils die Wörter „gemäß dem in § 7 Absatz 2 zu konsentierenden Verfahren“ durch die Angabe „gemäß § 10“ ersetzt.
- b) In den Nummern I.4.3 und II.4.3 wird jeweils der Satz „Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2014.“ gestrichen.

3. Der Richtlinie wird folgende Anlage 7 angefügt:

„Anlage 7: Einheitliches Berichtsformat der Lenkungsstellen an den Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 8 Absatz 11 QFR-RL

Die Erfassung der folgenden Informationen erfolgt anhand der bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegenden Daten.

1. Übergreifender Teil (landesbezogen auszufüllen)

1.1. Kennzahlen der Versorgung:

- Frühgeborene mit Geburtsgewicht < 1500g: [Anzahl im vorangegangenen Kalenderjahr]
- Perinatalzentren nach Versorgungsstufe:

- a. Level 1: [Anzahl]
- b. Level 2: [Anzahl]
- c. Perinataler Schwerpunkt: [Anzahl]
- Perinatalzentren, die eine Meldung über eine Nichterfüllung abgegeben haben
 - a. [Anzahl]
 - b. [Anteil]
- Perinatalzentren, die in einen klärenden Dialog getreten sind mit dem Ergebnis, dass keine Zielvereinbarung notwendig ist: [Anzahl]
- Kumulative Angabe der von den Perinatalzentren gemeldeten Gründe für Nichterfüllung:

Freitextangabe

1.2. Einschätzung im Hinblick auf die Versorgung der Früh- und Reifgeborenen gemäß § 8 Absatz 7 QFR-RL

- Perinatalzentren, die die Erfüllung der Anforderungen in der vereinbarten Frist
 - a. nicht erreicht haben: [Anzahl]
 - b. voraussichtlich nicht erreichen werden: [Anzahl]
- Zusammenfassung des Lenkungsgremiums des betreffenden Bundeslandes der unter a. und b. angegebenen Gründe für die Nichterreichung der Erfüllung der Anforderung der QFR-RL, die sich in dem Klärenden Dialog bestätigt haben:

Freitextangabe

- Auswirkungen der Nichterreichung auf die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen in dem jeweiligen Bundesland bzw. der Region

Freitextangabe

- Einschätzung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde im Hinblick auf die Auswirkungen der Nichterreichung auf die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen, insbesondere zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung, in dem jeweiligen Bundesland bzw. der Region sowie vorgesehene Maßnahmen.

Freitextangabe

1.3. Analyse der Fachgruppe zum koordinierten Vorgehen zur Förderung der Ausbildung von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie der Fachweiterbildung des Pflegepersonals in dem Bundesland bzw. in der Region (gemäß § 8 Abs. 10 QFR-RL)

Gibt es ein koordiniertes Vorgehen? [Ja] [Nein]

- Wenn ja, ist dieses ausreichend? [Ja] [Nein]
- Wenn nicht ausreichend, welche Maßnahmen werden empfohlen?

Freitextangabe

- Wenn es kein koordiniertes Vorgehen gibt, wie kann dieses initiiert werden?

Freitextangabe

2. Spezifischer Teil zum Standort (Ort der Leistungserbringung), d.h. standortbezogen auszufüllen

2.1. Allgemeine Informationen zum Standort

- Name der Einrichtung, Ort
- Institutionskennzeichen (9-stellig)
- Standortnummer (2-stellig)
- Versorgungsstufe:

2.2. Sachstand

- Begründung in der Meldung
- Nichterfüllung der Anforderungen an die pflegerische Versorgung seit 1. Januar 2017: Ereignis, Häufigkeit

- Identifizierte Ursachen für Nichterfüllung nach Sachlage:

Freitextangabe

- Aktuelle Erfüllungsquote (Anteil der erfüllten Schichten an allen Schichten mit Kindern <1500g Geburtsgewicht)

Kalenderjahr	2017	2018	2019
Erfüllungsquote			

2.3. Zielvereinbarung

- Wurde eine Zielvereinbarung abgeschlossen: [Ja] [Nein]

a. Wenn nein: Begründung warum keine Zielvereinbarung zustande kam

Freitextangabe

b. Wenn ja:

- Abschluss der Zielvereinbarung: [Datum]
- Vereinbarte Frist zur Erfüllung der Anforderungen: [Datum]
- Vereinbarte Maßnahmen zur Zielerreichung:

Freitextangabe

- Vereinbarte Zwischenziele und entsprechende Fristen:

Freitextangabe

- Stand der Zielerreichung:

Freitextangabe

2.4. Ausblick (Angabe zum Berichtstermin 31. Juli 2019)

2.4.1. Übergreifender Teil (landesbezogen auszufüllen)

- Wird es voraussichtlich Perinatalzentren in dem jeweiligen Bundesland bzw. der jeweiligen Region geben, die die Anforderungen an die pflegerische Versorgung unter I.2.2 oder II.2.2 der Anlage 2 der QFR-RL bis zum 31. Dezember 2019 nicht erfüllen werden?

[Ja] [Nein]

- Wenn ja, wie viele und mit welchen Begründungen?

Freitextangabe

2.4.2. Spezifischer Teil zum Standort (Ort der Leistungserbringung), d.h. standortbezogen auszufüllen

- Hat das Perinatalzentrum die Zielvereinbarung innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt?

[Ja] [Nein]

- Wenn nein: Wird es die Anforderungen an die pflegerische Versorgung unter I.2.2 oder II.2.2 der Anlage 2 der QFR-RL voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2019 erfüllen?

[Ja] [Nein]

- Wenn nein, bitte Gründe darlegen:

Freitextangabe

“

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken